

Muster - Notifizierung des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

GEMEINDE

Bevölkerungsdienst

An Frau/Herrn

.....

.....

Notifizierung des Adressenwechsels eines nicht für mündig erklärten Minderjährigen

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

heute hat (Name und Vorname) einen Adressenwechsel für Ihr Kind (Name und Vorname), geboren am, beantragt hin zu folgender Adresse:

Wenn ein nicht für mündig erklärter Minderjähriger zum ersten Mal den elterlichen Wohnort verlässt, um seinen Hauptwohntort anderswo festzulegen, muss die Person bzw. eine der Personen, die die Autorität über ihn ausüben, ihn bei der diesbezüglichen Meldung begleiten⁽¹⁾. Gleiches gilt, wenn beide Eltern nicht zusammenleben und der Minderjährige den Wohnort des einen Elternteils verlässt, um seinen Hauptwohntort beim anderen Elternteil festzulegen.

Damit ich vorliegende Meldung des Adressenwechsels korrekt bearbeiten kann, müssen Sie gegebenenfalls **binnen fünfzehn Kalendertagen ab Erhalt der vorliegenden Notifizierung:**

- eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung, durch die Ihnen die ausschließliche elterliche Autorität zugesprochen worden ist, vorlegen oder nachweisen, dass dem anderen Elternteil die elterliche Autorität aberkannt worden ist,
- die gerichtliche Entscheidung oder die gegenseitige Vereinbarung in Bezug auf die Modalitäten für die Unterbringung Ihres Kindes und die Eintragung in die Bevölkerungsregister vorlegen. Es ist wichtig mitzuteilen, ob die Unterbringung Ihres Kindes tatsächlich gleichmäßig aufgeteilt ist (abwechselnder Wohnort).

Ihr Kind wird unter der neuen Adresse eingetragen, wenn erwiesen ist, dass Ihr Kind dort tatsächlich seinen Hauptwohntort hat⁽²⁾.

Schließlich ist das Gemeindegremium/Bürgermeister- und Schöffenkollegium dafür zuständig, die Eintragung von Amts wegen eines Minderjährigen anzuordnen, wenn ein Adressenwechsel gemäß dem normalen Verfahren unmöglich ist⁽³⁾.

Für weitere Auskünfte in dieser Angelegenheit erreichen Sie uns unter der Telefonnummer; Sie können sich auch an den Bevölkerungsdienst wenden. Der Bevölkerungsdienst ist von bis geöffnet.

Mit freundlichen Grüßen

Name und Unterschrift des Vertreters der Gemeindebehörde

(1) Artikel 7 § 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister.

(2) Artikel 7 § 8 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister bestimmt, dass ein Minderjähriger unter der Adresse seines tatsächlichen Hauptwohntortes eingetragen werden muss.

(3) Artikel 9 letzter Absatz des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister.